

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 29. Januar 2015

aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288ff.) §§ 61 und 69 geändert durch Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 116), mehrfach geändert, § 80 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 29. Januar 2015 wird wie folgt in die nachstehende Form geändert.

1. §4 Nr. 1
die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. S 13 TVöD SuE jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. §4 Nr. 2
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Betrag 200.000 Euro übersteigt,
3. §4 Nr. 3
entfällt
4. §4 Nr. 4
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 200.000 Euro übersteigt,
5. es wird eingefügt §4 Nr. 4a
die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, soweit der Wert 100.000 Euro übersteigt,
6. §4 Nr. 5
Verträge der Kommune i. S. v. §45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von

Entwurf

Stand 01.11.2018

Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 200.000 Euro übersteigt,

7. §4 Nr. 6
Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 200.000 Euro übersteigt
8. §4 Nr. 7
die Führung von Rechtsstreitigkeiten soweit der Streitwert 200.000 Euro übersteigt.
9. §5 Abs. 6 Nr. 1
Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA mit einem Vermögenswert über 50.000 Euro bis einschließlich 200.000 Euro
10. §5 Abs. 6 Nr. 2
die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA über 10.000 Euro bis einschließlich einen Wert von 100.000 Euro,
11. §5 Abs. 6 Nr. 3
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 Euro bis einschließlich 200.000 Euro,
12. §5 Abs. 6 Nr. 4
Verträge der Kommune i. S. v. §45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt, bis einschließlich 200.000 Euro,
13. §5 Abs. 6 Nr. 5
den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA deren Betrag 10.000 Euro übersteigt bis einschließlich 200.000 Euro,
14. §5 Abs. 6 Nr. 6
die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit soweit der Streitwert 50.000 Euro übersteigt, bis einschließlich einem Streitwert von 200.000 Euro,
15. §5 Abs. 6 Nr. 7
die Vergabe von Leistungen soweit diese die Wertgrenze von 100.000 Euro übersteigen.

Entwurf

Stand 01.11.2018

16. §7 Abs. 1 Nr. 1
Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA deren Vermögenswert, 50.000,00 Euro nicht übersteigt,
17. Es wird eingefügt §7 Abs. 1 Nr. 1a
die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, soweit sie den Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen,
18. §7 Abs. 1 Nr. 1a
die Aufnahme von Krediten und gleichgearteter Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, soweit der Wert 10.000 Euro nicht übersteigt,
19. §7 Abs. 1 Nr. 2
die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit deren Betrag 50.000 Euro nicht übersteigt,
20. §7 Abs. 1 Nr. 3
Verträge der Kommune i. S. v. §45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Bürgermeister, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt,
21. §7 Abs. 1 Nr. 4
Rechtsgeschäfte im Sinne von § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt
22. §7 Abs. 1 Nr. 5
die Führung von Rechtsstreitigkeiten deren Streitwert 50.000 Euro nicht übersteigt,
23. §7 Abs. 1 Nr. 7
die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD bzw. S 1 bis S 12 TVöD SuE,
24. §7 Abs. 1 Nr. 8
die Vergabe von Leistungen soweit diese die Wertgrenze von 100.000 Euro nicht übersteigt,
25. §14 Abs. 2 Nr. 7
entfällt
26. §14 Abs. 3 Nr. 7
entfällt
27. §14 Abs. 4 Nr. 7

Entwurf

Stand 01.11.2018

entfällt

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel